

RiLG Dr. Anton Burger, Traunstein, und RiAG Oliver Eitzinger, Rosenheim*

Original-Examensklausur: „Bootsfahrt mit zivilprozessualen Untiefen“

THEMATIK	Reiserecht, Deliktsrecht, Zweites Versäumnisurteil
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder, Palandt, BGB, Thomas/Putzo, ZPO

* Der Verfasser *Burger* ist Richter am LG Traunstein. Der Verfasser *Eitzinger* ist Richter am AG Rosenheim. Die Fallbearbeitung diente als Vorlage für eine Prüfungsaufgabe, die in leicht abgewandelter Form Gegenstand der Zweiten Juristischen Staatsprüfung in Bayern war.

■ **SACHVERHALT**

Herr Victor Veith sucht am 18.1.2011 Herrn Rechtsanwalt Dr. Fleißig in Rosenheim auf und schildert folgenden Sachverhalt:

„Herr Rechtsanwalt, Sie müssen mir unbedingt in einer Angelegenheit vor dem Amtsgericht Rosenheim helfen. Ich betreibe in Gstadt am Chiemsee als Einzelkaufmann ein Bootsunternehmen und biete auch Tauchausflüge auf dem See an. Herr Markus Meier ist mein Angestellter, der bei den Bootstouren das Schiff steuert und die Gäste mit Mahlzeiten und Tauchgängen betreut.

Der in der Klage vom 3.11.2010 geschilderte Sachverhalt ist richtig wiedergegeben. Es stimmt und ich räume auch ein, dass mein einziges Tauchboot aufgrund eines mir bekannten Kielschadens auf dem Chiemsee auf ein Riff aufgelaufen ist und daher kenterte. Es mag auch sein, dass die Kläger aufgrund eines Fehlers von mir einen Schaden erlitten haben, für den ich gerade stehen muss. Jedoch begehren die beiden Kläger darüber hinaus von mir eine Reisepreisrückerstattung und Ersatz für entgangene Urlaubsfreuden. Insoweit verstehe ich die Welt nicht mehr. Wie die Kläger bereits in ihrer Anspruchs begründung angaben, haben sie sich auf der Internetplattform der Firma Travel GmbH aus Würzburg aus mehreren Einzelbestandteilen eine Gesamtreise zusammengestellt und den ermittelten Gesamtreisepreis vollständig an diese bezahlt. Die Firma Travel GmbH hat mir dann am 6.7.2010 den Auftrag erteilt, den Bootsausflug samt Mittagessen und Tauchgang am 15.8.2010 zum Preis von 50,00 EUR pro Person durchzuführen. Für meine Leistungen habe ich an die Firma Travel GmbH eine Rechnung mit der Gesamtsumme in Höhe von 100,00 EUR geschrieben. Ich verstehe nicht, warum nun ich in Anspruch genommen werde. Wie ich erfahren habe, hat das Reiseportal zwischenzeitlich Insolvenz angemeldet, sodass selbst ich den mit der Firma für meine Leistungen vereinbarten Betrag nach Auskunft des Insolvenzverwalters nicht realisieren kann.

Das Gerichtsverfahren hat sich bisher wie folgt gestaltet: Am 1.10.2010 erhielt ich vom Amtsgericht Coburg einen Mahnbescheid über die Klagesumme zugestellt. Ich habe das Ganze nicht für so wichtig erachtet und zunächst einmal zur Seite gelegt. Bereits am 20.10.2010 erhielt ich einen Vollstreckungsbescheid vom 19.10.2010. Gegen diesen habe ich dann auch sofort mit Schreiben vom 21.10.2010 Einspruch eingelegt. Am 15.11.2010 bekam ich vom Amtsgericht Rosenheim neben der Anspruchs begründung vom 3.11.2010 eine Ladung zur Güteverhandlung und frühen ersten Termin am 16.12.2010. Da ich der Ansicht war, dass das Amtsgericht Rosenheim nicht zuständig sein kann – schließlich habe ich zuvor ausschließlich mit dem Amtsgericht Coburg kommuniziert – habe ich mich entschlossen, diesen Termin nicht wahrzunehmen. Aus der heutigen Sicht denke ich, dass dies wohl ein Fehler war.

So erhielt ich von den Klägern am 17.12.2010 eine beglaubigte Abschrift eines als solches bezeichneten „Zweites Versäumnisurteil“, in dem mein Einspruch verworfen wurde. Dies wurde mir von einem Gerichtsvollzieher „im Parteibetrieb“ zugestellt. Im selben Brief lag ein Schreiben der Klägerseite, in dem mir Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angekündigt werden. Daher müssen Sie bitte schnell reagieren. Am 27.12.2010 bekam ich vom Amtsgericht Rosenheim eine Ausfertigung desselben Urteils noch einmal. Ich bin jetzt völlig verwirrt. Weil der Vollstreckungsbescheid meiner Meinung nach so nicht richtig ist, habe ich auf entsprechenden Rat eines mit mir befreundeten Jurastudenten am 12.1.2011 Berufung zum Landgericht Coburg sowie eine als solche bezeichnete Vollstreckungsabwehrklage zum Amtsgericht Coburg eingelegt.

Ich bitte sie, Herr Rechtsanwalt, nehmen sie sich meines Falles an und überprüfen sie auch die Richtigkeit meines Vorgehens. Ich muss dazu sagen, dass ich für diese Angelegenheit keine Rechtsschutzversicherung habe. Daher bitte ich, den Streit nur soweit zu führen, soweit er für mich auch Aussicht auf Erfolg hat. Was ich bezahlen muss, werde ich selbstverständlich bezahlen. Bitte vermeiden sie unnötige Kosten.

Daneben habe ich in der Sache noch zwei Fragen an Sie: Die Kläger haben auf meinem Tauchschiff Getränke in Höhe von 75,00 EUR zu sich genommen. Diese waren im Pauschalpreis nicht enthalten. Vielleicht kann man diese Forderung den nach ihrer Prüfung berechtigten Ansprüchen der Kläger gegen mich entgegenhalten oder selbstständig geltend machen. Dahingehend habe ich gegenüber den Klägern noch nichts unternommen. Auch frage ich mich, ob ich die Firma Travel GmbH in den Rechtsstreit hineinziehen kann und ob dies Sinn

macht. Bitte erläutern Sie mir diese beiden Fragen zunächst in einem Schreiben an mich, bevor Sie gerichtlich tätig werden.“

Herr Victor Veith unterschreibt eine Prozessvollmacht und übergibt Herrn RA Dr. Fleißig daneben die folgenden Unterlagen:

Amtsgericht Coburg 19.10.2010
 Gz.: 12 – 3456798 – 9 – 0
 ...

Vollstreckungsbescheid

Hauptsacheforderung: 500,- EUR
 Vorgerichtliche Anwaltskosten: 83,54 EUR
 ...

Rechtsanwälte Dr. Moser & Kollegen 3.11.2010
 ... Würzburg

An das
 Amtsgericht Coburg
 ... Coburg

Anspruchsbegründung

In Sachen

Anna und Andreas Ameise, ... Würzburg – Klägerin zu 1 und Kläger zu 2 –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. Moser & Kollegen, ... Rosenheim

gegen

Veith Victor , ... Gstadt am Chiemsee – Beklagter –

wegen Forderung; Streitwert: 500,00 EUR

beantrage ich die Abgabe an das Streitgericht – das Amtsgericht Rosenheim – und begründe die im Mahnverfahren geltend gemachten Ansprüche wie folgt:

In tatsächlicher Hinsicht trage ich Folgendes vor:

Am 15.5.2010 buchten die Kläger gemeinsam bei der Fa. Travel GmbH in Würzburg einen eintägigen Tauchausflug an den Chiemsee. Der Preis hierfür betrug 100,00 EUR pro Person. Dieser Betrag wurde an die Firma Travel GmbH komplett bezahlt. Darin waren die Busfahrt von Würzburg nach Gstadt und zurück mit der Firma BUS AG, die Bootsfahrt zur Tauchstelle, ein Mittagessen auf dem Boot und ein Tauchbegleiter vor Ort enthalten. Die Bootsfahrt samt Mittagessen und Tauchgang sollte durch den Beklagten erfolgen. Dieser war hierfür von der Firma Travel GmbH gesondert beauftragt worden. Zu diesem Tauchausflug nahmen die Kläger ihre Tauchausrüstung bestehend aus insgesamt zwei Tauchflaschen mit.

Beweis: Buchungunterlagen K 1

Der Angestellte des Beklagten Markus Meier führte die Bootstour am 15.8.2010 durch. Dabei verwendete er ein Tauchboot, bei dem der Kiel erkennbar Leck geschlagen war. Das Boot war daher schwer zu manövrieren und stieß aus diesem Grund kurz nach dem Ablegen und noch vor dem ersten Tauchgang und dem Mittagessen gegen eine

Sandbank im Chiemsee. Durch den Anstoß wurden die beiden – ordnungsgemäß verstaute – Tauchflaschen der Kläger am Ventil beschädigt. Die Reparatur kostete je Flasche 125,00 EUR.

Beweis: Einvernahme des Zeugen Meier, zu laden über den Beklagten, Reparaturrechnung K 2

Die Kläger wurden daraufhin von der Wasserwacht gerettet. Der Tag war für die Kläger gelaufen. Auch das Mittagessen konnte nicht mehr eingenommen werden, da sich dieses ebenfalls in dem Boot befand und durch das Wasser ungenießbar geworden ist.

Vor Ort haben die Kläger gegenüber dem Beklagten sofort um Abhilfe nachgesucht. Diese war nicht möglich, da dem Beklagten kein zweites Boot zur Verfügung stand.

Mit Schreiben vom 20.9.2010 wurde die Beklagtenseite durch die Kläger selbst aufgefordert, den an die Firma Travel GmbH entrichteten Reisepreis in Höhe von insgesamt 200,00 EUR sowie die Reparaturrechnung in Höhe von 250,00 EUR zu erstatten und Schmerzensgeld für entgangene Urlaubsfreuden in Höhe von insgesamt 50,00 EUR zu bezahlen.

Trotz nochmaliger Mahnung durch den Unterzeichner und weiteren Versuchen der Betreibung, erfolgte hinsichtlich der genannten Forderungen keine Zahlung, sodass das Mahnverfahren betrieben werden musste.

In rechtlicher Hinsicht führe ich aus wie folgt:

Aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Reisevertrags schuldet der Beklagte gemäß den §§ 346 I, 638, 651 d BGB die Rückzahlung des an die Firma Travel GmbH entrichteten Reisepreises. Nach § 651 f I BGB können die Kläger vom Beklagten einen Ersatz für entgangene Urlaubsfreuden in Höhe von 25 % des Reisepreises pro Person, mithin je 25,00 EUR und überdies Schadensersatz für die defekten Tauchflaschen in Höhe von insgesamt 250,00 EUR.

Daher ergibt sich folgende Schadensaufstellung:

- Reparatur Tauchflaschen (2 Stück): 250,00 EUR
- Erstattung Reisepreis (2 Personen): 200,00 EUR
- Entgangener Urlaub (2 Personen): 50,00 EUR
- Gesamtschaden: 500,00 EUR

Die ebenfalls bereits im Mahnverfahren geltend gemachten vorgerichtlichen Anwaltskosten basieren als adäquat verursachte Verzugsschäden auf den §§ 280 I 1, II, 286 I 1, 251 I BGB iVm Anlage 1 zum RVG Nr. 2300, 7002, 7008. Dabei wurde wegen des durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades der vorgerichtlichen Vertretung eine Mittelgebühr von 1,3 angesetzt.

Dr. Moser
Rechtsanwalt

Anlage: ... [Es folgen die genannte Vollmacht und die Anlagen.]

Amtsgericht Rosenheim
... Rosenheim

Az. 220 C 1010/10

*Urteil
Im Namen des Volkes*

Das Amtsgericht Rosenheim erlässt am 16.12.2010 aufgrund mündlicher Verhandlung vom 16.12.2010 folgendes

Zweites Versäumnisurteil:

1. Der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid vom 19.10.2010 des Amtsgericht Coburg, Az. 12-3456798-9-0, wird verworfen.

2. Der Beklagte trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Zweiziger
Richter am Amtsgericht

Der schwerpunktmäßig im Strafrecht tätige Rechtsanwalt Dr. Fleißig betraut seine Rechtsreferendarin Schlau mit der Erstellung von Anwaltsschriftsätzen, mit dem das Begehren des Mandanten Victor Veith bestmöglich durchgesetzt werden soll. Weiterhin soll sie auf die vom Mandanten aufgeworfenen Fragen in einem Schreiben an diesen eingehen.

Vermerk für die Bearbeiter:

Das anwaltliche Vorgehen im Schriftsatzwege und das Schreiben an Herrn Victor der Rechtsreferendarin Schlau sind zu fertigen.

Soweit nach Ansicht des Bearbeiters in der Aufgabe abgedruckte Schriftstücke wörtlich wiederzugeben sind, genügt jeweils eine Bezugnahme auf die entsprechende Passage des Aufgabentextes und die Wiedergabe des Wortlauts mit „...“.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus der Aufgabe nichts anderes ergibt. §§ 139, 278 ZPO wurden beachtet. Wenn der Inhalt des Aktenauszugs nach Ansicht des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen ist.

Soweit ein Eingehen auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen nach Ansicht des Bearbeiters nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Gstadt am Chiemsee und die Fraueninsel liegen im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Rosenheim. Die Fläche des Chiemsees im Bereich der Fraueninsel gehört zum Amtsgerichtsbezirk Traunstein. (Binnen-)schifffahrtsrechtliche Sondervorschriften bleiben außer Betracht.

Hinsichtlich der vorgerichtlichen Anwaltskosten ist davon auszugehen, dass die Kläger nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Die Geschäftsgebühr nach Anlage 1 zum RVG Nr. 2300, 7002, 7008 beträgt für Streitwerte

- bis 300,00 EUR: 46,41 EUR,
- bis 600,00 EUR: 83,54 EUR,
- bis 900,00 EUR: 120,67 EUR.

Hinweis der Redaktion: Die Aufgabenstellung entspricht den bayerischen Gepflogenheiten im Zweiten Staatsexamen. In allen anderen Bundesländern wird üblicherweise verlangt, bei anwaltlichen Aufgabenstellungen zunächst ein Hauptgutachten und im Anschluss einen Schriftsatz zu fertigen.